

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 44/09 B

L 7 SO 2109/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 SO 3422/08 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Heilbronn, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Moltkestraße 35, 74072 Heilbronn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **D r. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23.9.2009 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung. Widerspruch, Klage und Berufung gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen (*Urteil vom 23.9.2009*).
- 2 Der Kläger hat - vertreten durch den Sozialverband VdK Deutschland eV (VdK) - gegen das Urteil des LSG fristgerecht Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) erhoben. Innerhalb der bis zum 30.12.2009 verlängerten Begründungsfrist hat der VdK - ohne die Beschwerde begründet zu haben - die Vertretung niedergelegt. Den am 30.12.2009 eingegangenen Antrag des Klägers vom 28.12.2009 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Senat mangels hinreichender Erfolgsaussicht durch Beschluss vom 18.1.2010 abgelehnt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der bis zum 30.12.2009 verlängerten Frist des § 160a Abs 2 Sätze 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) begründet worden. Die vom Kläger privatschriftlich am 28.12.2009 verfasste Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sich Beteiligte vor dem BSG - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen (*§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG*). Der Senat konnte daher die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

